

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 20 (2013)
Heft: 1: Politikgeschichte in der Schweiz : eine historiografische Skizze = L'histoire politique en Suisse : une esquisse historiographique

Artikel: "Integrale Rechtsgeschichte" : ein interdisziplinärer Einblick in die Forschung in der Schweiz
Autor: Segesser, Daniel Marc
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Integrale Rechtsgeschichte»

Ein interdisziplinärer Einblick in die Forschung in der Schweiz

Daniel Marc Segesser

Auf den ersten Blick bildet die Rechtsgeschichte eine durch ihren Gegenstand – das Recht – bestimmte Teildisziplin der Geschichtswissenschaft. In eine andere Richtung weist hingegen die institutionelle Anbindung. Seit ihrer Entstehung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist sie primär Teil der rechts- und nicht der geschichtswissenschaftlichen Ausbildung. Bis heute ist sie daher an juristischen Fakultäten angesiedelt, während historische Professuren, die sich nur oder zumindest in erheblichem Ausmass mit rechtsgeschichtlichen Fragen beschäftigen, in der Schweiz ebenso fehlen wie in den meisten anderen Ländern. Das bedeutet aber nicht, dass Rechtsgeschichte nur an juristischen Fakultäten betrieben wird, denn mit der Historisierung des Fachs ist das Interesse der Geschichtswissenschaft an rechtshistorischen Fragestellungen gestiegen. Umgekehrt wurde die Rechtsgeschichte an den juristischen Fakultäten mehr und mehr infrage gestellt (Klippel 2002: 126–131). Dies und ein schwelendes Misstrauen zwischen den beiden Gruppen verhinderte lange eine engere Kooperation zwischen Rechtshistorikern und Historikern nachbarschaftlicher Forschungsfelder, auch wenn einige Historiker sich rechtshistorische Ansätze aneigneten und Rechtshistoriker sich methodisch an Historikern orientierten (Eibach 2001: 103; Caroni 2005: 27–29).

Nicht zuletzt deshalb sprach sich Klippel (2002: 136–140) für eine stärkere Zusammenarbeit aus, in die beide Seiten ihre jeweiligen Stärken einbringen sollten. Die Geschichtswissenschaft sei von sich aus nicht in der Lage, eine professionell vorgehende Rechtsgeschichte zu ersetzen und wenn sich Letztere gegenüber Forschungsfeldern und Erklärungsmodellen der allgemeinen Geschichtswissenschaft öffne, könne sie die eigenen Forschungsdefizite nicht überwinden und werde zu einem Anhängsel anderer rechtswissenschaftlicher Disziplinen, die sich auf das Studium des geltenden Rechts beschränkten. Für Klippel wäre eine solche Entwicklung für die Rechtsgeschichte fatal, weil sie in dieser Form für die übrigen historischen Wissenschaften kein kompetenter Ansprechpartner mehr wäre. Es brauche deshalb eine «integrale Rechtsgeschichte», in der beide Seiten das Methoden- und Kenntnispotenzial der jeweils anderen nutzen könnten. Ansätze bestehen seit einiger Zeit (Tanner 2000) und das Programm des 39. Deutschen

Rechtshistorikertags vom September 2012 zeigt, dass ein reger Austausch zumindest in einigen Forschungsfeldern in Gang gekommen ist (Programm 2012). Trotzdem bestehen nach wie vor unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter Rechtsgeschichte verstanden werden soll. Es ist an dieser Stelle deshalb wichtig, den Untersuchungsgegenstand abzugrenzen und danach zu fragen, von welcher Rechtsgeschichte die Rede sein soll.

Welche Rechtsgeschichte?

Eine Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Obwohl die historische Betrachtung des Gegenstands Recht zu denjenigen Bereichen in der Forschung gehört, die erheblich von den Interessen derjenigen mitbestimmt wurden und werden, die sich damit beschäftigen, dürfen die Grenzen zwischen den verschiedenen Ausprägungen des Rechts – öffentliches Recht, Privatrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, internationales Privatrecht, Völkerrecht – nicht den Untersuchungsgegenstand der beteiligten Disziplinen bestimmen (Eibach 2001: 103). Zu beachten ist auch, dass in Teilen der Rechtswissenschaft die Relevanz, die einem rechtshistorischen Thema zugebilligt wird, zumindest teilweise von den behandelten Epochen bestimmt wird. Das zeigt sich gerade in der Frage, ob mit dem unterschiedlich definierten Bereich der Juristischen Zeitgeschichte ein neues Fach oder nur ein weiterer Zweig der Rechtsgeschichte entstanden sei. Stolleis (1993) und Klippel (1985) gaben dabei in Deutschland vor 20 Jahren den Anstoss für eine Entwicklung, die heute auch in der Schweiz Fuss gefasst hat.

Dies ist nicht zuletzt ein Verdienst von Senn (1982: 195–199; 2002: 3–4). Schon vor Klippel und Stolleis hatte er postuliert, dass sich die Rechtsgeschichte auf die Rechtspolitik der Gegenwart einlassen und dabei sozialwissenschaftliche Konzepte für ihre Arbeit nutzen müsse. Seines Erachtens machen vier Elemente die Juristische Zeitgeschichte aus: 1. Aktuelle Problemstellungen und brennende Zeitfragen konstituieren die Themen; 2. Diese Themen werden als Rechtsfragen verstanden und damit gegenüber historischen Interessen klar abgegrenzt; 3. Die Rechtsthemen müssen sowohl in ihren gegenwärtigen als auch vergangenen Aspekten begriffen werden; 4. Fragen nach dem *Weshalb* und *Wie* das historische Problem für die Gegenwart wirkmächtig geblieben sei, bilden den Fokus der Erörterung. In seinem mit Gschwend verfassten Werk zur Juristischen Zeitgeschichte verband Senn die beiden ersten Punkte und sprach etwas breiter davon, dass die historische Untersuchung aktueller Problemstellungen beziehungsweise brennenden Zeitfragen des Rechts den Gegenstand der Juristischen Zeitgeschichte bildeten. Wichtig sei aber, dass sie sich nicht allein auf die Aktualität oder die historische Einführung

für das geltende Recht beschränke, sondern die komplexen Strukturbedingungen der Rechtsentwicklungen begreifbar mache. Senn und Gschwend grenzten dabei die Juristische Zeitgeschichte von der allgemeinen Rechtsgeschichte ab, deren Aufgabe es in erster Linie sei, geschichtliches Gedächtnis zu bilden und Mahnerin im Sinn der Vergangenheit zu bleiben. Damit schaffe die allgemeine Rechtsgeschichte Wissen und Verständnis für Rechtsentwicklungen, während die Juristische Zeitgeschichte versuche, Rechtsfragen aus aktuellem Anlass, aber stets aus ihrer historischen Entwicklung heraus zu verstehen. Beide hätten allerdings die Aufgabe, «zum kritischen und autonomen Rechtsdenken anzuregen und hinzuführen» (Senn/Gschwend 2010, 5 f.). Die beiden Autoren folgten damit grundsätzlich Vorstellungen, wie sie von Vormbaum formuliert worden waren. Im Gegensatz zu Senn und Gschwend hielt dieser daran fest, dass die Juristische Zeitgeschichte als Epoche verstanden werde und definierte Juristische Zeitgeschichte daher als «Geschichte des modernen Rechts, die Geschichte des Rechts in der durch die Aufklärungsphilosophie, die industrielle Revolution, die kapitalistische Wirtschaft und die Kultur des Bürgertums ausgelöst und geprägten Rechtsepoche» (Vormbaum 2007: 1).

Eine im Sinn von Senn, Gschwend und Vormbaum verstandene Juristische Zeitgeschichte greift damit wie die allgemeine Rechtsgeschichte Methoden und Forschungsfelder aus der Geschichtswissenschaft auf, bleibt ihrem primären Gegenstand, dem Recht, aber treu. Vormbaum folgend, könnte eine Juristische Zeitgeschichte im weiteren Sinn das Recht in Zukunft noch stärker als soziale und kulturelle Kategorie verstehen und sowohl mit gesellschaftlichen als auch kulturellen Entwicklungen verknüpfen. Ähnlich wie in der Historischen Kriminalitätsforschung, wo die Devianz als Untersuchungsgegenstand an die Stelle einer eng strafrechtlich definierten Delinquenz trat (Eibach 2001: 104), könnte damit ein weiterer Schritt hin zur von Klippel (2002: 140–141) geforderten «integralen Rechtsgeschichte» getan werden. Es ist deshalb wichtig, an dieser Stelle nicht nur eine eng gefasste Rechtsgeschichte zu betrachten, sondern auch die Verfassungsgeschichte, eine breit verstandene Juristische Zeitgeschichte und die Historische Kriminalitätsforschung. Dabei wird es nicht möglich sein, einen vollständigen Überblick über die in der Schweiz in diesen Bereichen betriebene Forschung zu präsentieren. Vorgelegt wird vielmehr ein Einblick in ein Feld, welches in der Schweiz bis heute disparat geblieben ist. Die Bibliografie wird daher nur die wichtigsten Werke enthalten. Eine umfassendere Bibliografie mit weiteren Einzelnachweisen steht in elektronischer Form zur Verfügung. Bevor auf die einzelnen Bereiche eingegangen wird, ist ein kurzer Überblick zu den institutionellen Rahmenbedingungen rechtsgeschichtlicher Forschung notwendig, denn sowohl bei den juristischen Fakultäten als auch bei den historischen Instituten sind diese im Hinblick auf die gesetzten Forschungsschwerpunkte ausserordentlich wirkmächtig.

Rechtsgeschichte als Lehr- und Forschungsgegenstand

Schon vor der Bologna-Reform stellte sich die Frage nach der Zukunft der Rechtsgeschichte innerhalb der juristischen Fakultäten. Im Gegensatz zu Deutschland (Klippel 2002: 131) kam es in der Schweiz im Rahmen der Umsetzung der Reform nicht im gleichen Ausmass zur Streichung rechtshistorischer Lehrstühle. An den Universitäten Bern, Zürich und Genf ist die Rechtsgeschichte mit einem eigenen Institut oder Zentrum vertreten und bildet einen Teil der juristischen Grundausbildung (Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges 2009: VII). Während in Bern eine eigenständige Professur besteht, ist die Rechtsgeschichte an den meisten anderen schweizerischen Universitäten ähnlich wie an vielen Orten in Deutschland mit anderen Bereichen der Rechtswissenschaft verknüpft (Klippel 2002: 126). In Zürich sind dies das Kirchenrecht, die Rechtstheorie und das Privatrecht (Professur Thier) und die nur hier und in Luzern separat genannte Juristische Zeitgeschichte sowie die Rechtsphilosophie (Professur Senn). In Basel wird das Fach nur mehr durch einen Titularprofessor vertreten, der daneben Römisches Recht und Privatrecht lehrt. In Luzern ist es neben der Juristischen Zeitgeschichte die Rechtstheorie (Professur Luminati), in St. Gallen die Rechtssoziologie und das Strafrecht (Professur Gschwend), in Fribourg das kanonische Recht sowie das Kirchenrecht (Professuren Le Roy und Pahud de Mortanges), in Lausanne das Privatrecht (Professur Tappy) und in Genf die Verfassungsgeschichte, die Rechtsphilosophie sowie die Politikwissenschaften (Professuren Keller, Monnier und Winiger). In Neuchâtel sind Lehre und Forschung im Bereich der Rechtsgeschichte im Rahmen einer Kooperation mit der Universität Lausanne ausgelagert worden. Dafür besteht dort der einzige Lehrstuhl der Schweiz, der sich ausschliesslich mit Verfassungsgeschichte beschäftigt (Professur Mahon). An den Universitäten Bern (Professur Tschentscher) und Freiburg (Professur Borghi) existiert je ein Lehrstuhl, an dem die Verfassungsgeschichte als eigenständiges Arbeitsgebiet ausgewiesen ist.

An den historischen Instituten und Seminaren sind rechtsgeschichtliche Themen nirgends institutionell verankert. Sie ergeben sich vielmehr aus den Forschungsschwerpunkten einzelner Professuren. Mit Blick auf eine «integrale Rechtsgeschichte» sind sicherlich die Forschungsschwerpunkte der Professuren Holenstein, Eibach, Schmidt, Studer und Windler an der Universität Bern zu nennen, nämlich die öffentliche Ordnung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Historische Kriminalitätsgeschichte, Verfassungsgeschichte, die Geschichte des Bürgerrechts sowie Untersuchungen zu rechtlichen Normierungen im Zusammenhang mit der Geschichte der Geschlechterbeziehungen.

An der Universität Zürich beschäftigt sich Goltermann mit der Geschichte des Völkerrechts, einen Bereich, den bis zu seiner Emeritierung Fisch abdeckte. In

der Historischen Kriminalitätsforschung aktiv ist an der Universität Zürich Loetz. An der Universität Basel beschäftigt sich Arni im Rahmen ihrer geschlechtergeschichtlichen Forschungen auch mit rechtshistorischen Fragen im weiteren Sinn. Sie nimmt damit Fragestellungen auf, die zuvor von Wecker abgedeckt wurden. Mit Historischer Kriminalitätsforschung beschäftigt sich an der Universität Basel Burghartz. An der Universität Luzern greift Groebner im Rahmen seiner ideengeschichtlichen Forschungen am Rand auch Aspekte einer «integralen Rechtsgeschichte» auf. An der Universität Genf beschäftigen sich Sanchez mit der Geschichte der Justiz und von Prozessen im antiken Rom, Porret mit Fragen des Strafrechts in der frühen Neuzeit und Matthias Schulz im Rahmen seiner Studien zu internationalen Beziehungen und Globalisierung mit dem Normenwandel im 19. und 20. Jahrhundert.

An den Universitäten Fribourg, Lausanne und Neuchâtel sind rechtsgeschichtliche Schwerpunkte selten. Lau (Freiburg) setzt Schwerpunkte im Bereich einer «integralen Rechtsgeschichte» der frühen Neuzeit, Jean-Jacques Aubert (Neuenburg) nutzt Rechtsquellen als Teil seiner Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und Ostorero (Lausanne) thematisiert rechtliche Aspekte im Rahmen ihrer Studien zur Hexenverfolgung. An der Universität St. Gallen, der Università della Svizzera italiana sowie den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne spielen rechtsgeschichtliche Fragen in der Geschichtswissenschaft kaum eine Rolle.

Die Diversifizierung der rechtsgeschichtlichen Forschungsansätze blieb im Hinblick auf allgemeine Darstellungen, die einen Ein- oder Überblick zum Forschungsgegenstand geben sollten, nicht ohne Folgen. Von historischer Seite existieren solche bis heute nur zur Verfassungsgeschichte (Peyer 1978) und auch Rechtshistoriker haben es selten gewagt, entsprechende Studien zu veröffentlichen. Ausnahmen sind im Bereich der allgemeinen Rechtsgeschichte die beiden Freiburger Rechtshistoriker Carlen und Pahud de Mortanges. Während Carlen (1988) noch einer Form von Rechtsgeschichte verpflichtet war, die sich vorwiegend auf die Zeit vor der Französischen Revolution konzentrierte und dabei alle Rechtsbereiche abdeckte, räumte Pahud de Mortanges (2007) der Zeit nach der Französischen Revolution ungefähr gleich viel Platz ein wie derjenigen davor. Gerade durch seine Vielfalt dürfte sein Werk zur Rechtsentwicklung im heutigen Gebiet der Schweiz auf Jahre hinaus ebenso ein Standardwerk bleiben wie die Geschichte des öffentlichen Rechts von Kley (2011), nicht zuletzt da die meisten rechtsgeschichtlichen Lehrmittel die Schweiz allenfalls am Rand thematisieren (Gmür/Roth 2003; Senn/Gschwend/Pahud de Mortanges 2009).

Ähnliches wie für die Rechtsgeschichte im Allgemeinen gilt auch für die Verfassungsgeschichte der Schweiz im Besonderen. Hier existieren neben dem Werk von Peyer, das sich allerdings nur mit der Zeit vor der Französischen Revolution

beschäftigt, eine Überblicksdarstellung von Jean François Aubert (1983), eine zweibändige Studie von Kölz (1992–2004) sowie jüngst ein vergleichend angelegtes Werk von Kley (2008).

Studien zur allgemeinen Rechtsgeschichte vor der Französischen Revolution

Während langer Zeit wurden rechtshistorische Fragestellungen vor allem für die Zeit vor der Französischen Revolution thematisiert. Einen wichtigen Grund dafür bildete der reiche Fundus der *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen* (SSRQ), die seit 1898 von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben werden. Entsprechend erschienen aus der Feder von Rechtshistorikern der älteren Schule wie Carlen, Liver und Müller-Büchi Einzelstudien zu verfassungsrechtlichen (Carlen 1967; Liver 1936), wirtschaftsrechtlichen (Carlen 1970; Liver 1978; Müller-Büchi 1968), kirchenrechtlichen (Carlen 1973) und sozialrechtlichen (Carlen 1977; Liver 1989) Aspekten aus der Zeit bis zur Französischen Revolution. Jüngere Rechtshistoriker knüpften hier an und griffen bewusst auf Ansätze der jüngeren Geschichtswissenschaft zurück. Beispiele sind die Untersuchungen von Luminati (1995, 2009) zur Notariatsgeschichte und der Rolle des Rechts in der frühneuzeitlichen Katastrophenbewältigung sowie von Thier (2011a) zur Regelungstradition der Bischofsbestellungen im hohen Mittelalter. Trotz der Hinwendung zur Historischen Kriminalitätsforschung erschienen auch Studien zur traditionellen Strafrechtsgeschichte. Mit allgemeinen Fragen zur Bedeutung des Strafrechts in der Gesellschaft beschäftigten sich Untersuchungen von Henry (1984), Porret (1995) und Eibach (2009). Eine breite Kontextualisierung strafrechtlicher Aspekte waren Landolt (2006) in seinen Studien zur Kriminalisierung von Kriegsverbrechen beziehungsweise Kriegsgreueln in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft sowie Simon-Muscheid (1999) in ihrem Artikel zu Klientelverhältnissen und Beziehungsgeflechten in Prozessen vor dem Schultheissengericht in Basel wichtig. Stärker von rechtlichen Fragen bestimmt waren die Untersuchungen von Alkalay (1984) zum Einfluss des materiellen Strafrechts der Französischen Revolution auf Rechtsetzung und Rechtsprechung in der Helvetischen Republik, von Müller-Burgherr (1987) zur Problematik der Ehrverletzung vom hohen Mittelalter bis zum Ende des Ancien Régime sowie von Pahud de Mortanges (1987) zur Gotteslästerung. Mit Fragen staatlicher Ordnung, des Bürgerrechts, von Ausbürgern, politisch-rechtlichen Streitigkeiten und der mittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit in einzelnen Teilen der Schweiz beschäftigten sich die Studien von Gerber (2001), Hesse (1999) und Schmid (1995). Fragen der Durchsetzung

rechtlicher Ordnungen, der Entwicklung des Gewohnheitsrechts, der Normierung wirtschaftlicher Abläufe und des Alltags, der Kontrolle des öffentlichen Raums und der Sozialdisziplinierung thematisierten demgegenüber Blickle, Kissling und Schmidt (2003), Holenstein (1991), Iseli (2009), Kissling (1999), Lau (2009) und Teuscher (2010). Den Spezialfall von Ordnung und Gewalt in Wirtshäusern hat Kümin (2007) untersucht, der mit Blick auf Bern für rechtliche Aspekte auch auf die juristische Dissertation von Escher (1977) zurückgreifen konnte.

Die Problematik von Eheschliessungen, Ehescheidungen und Ehetrennungen in der frühen Neuzeit thematisierte aus rechtshistorisch-normativer Perspektive Grünenfelder (2007). Als gelungene Zusammenarbeit von Historikern und Rechtshistorikern können sicherlich die Beiträge von Hofer (2008) und Furrer (2008) zu Gerichtsverfahren im frühneuzeitlichen Bern gelten.

Juristische Zeitgeschichte im engeren und weiteren Sinn

Mit der Ausnahme von Studien, die sich mit schweizerischen Kodifikationen und der Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert beschäftigten, blieben rechtsgeschichtliche Themen der jüngsten Vergangenheit auf juristischer Seite bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wenig beachtet. Ausnahmen waren Studien von Liver (1954), Moine (1958) und Müller-Büchi (1977). Dies änderte sich mit dem Aufkommen der Juristischen Zeitgeschichte am Ende des 20. Jahrhunderts. Seither ist ein wahrer Boom an Studien in diesem Bereich festzustellen. Die dabei untersuchten Fragestellungen sind allerdings in vielen Teilen ebenso disparat wie für die Zeit bis zur Französischen Revolution.

Zu den ersten Rechtshistorikern, die sich neue Themenfelder erschlossen, gehörte Caroni (1984, 1988), in dessen Studien Rechtsfragen verstärkt in einen politik-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Kontext gestellt wurden und der trotz aller Skepsis seinen einmal eingeschlagenen Weg nicht aufgab. Hofer (2010, 2011) trat nicht nur institutionell, sondern auch mit der Ausrichtung ihrer Forschung in Caronis Fussstapfen. Sie verband ihre rechtsgeschichtlichen Forschungen mit jüngeren Ansätzen aus der Geschichtswissenschaft, verankerte sie regional und richtete sie in Ansätzen transnational aus. Umstrittene Urteile tat Hofer nicht leichtfertig mit politisch-gesellschaftlichen Druckversuchen ab, sie analysierte die juristische Argumentation vielmehr sehr genau und stellte sie in einen grösseren rechtlichen Rahmen. Damit kann sie als wichtige Inspirationsquelle und Brückenbauerin für allgemeine Historikerinnen und Historiker fungieren. In eine ähnliche methodische Richtung gehen die Studien von Luminati (2000, et al. 2011), dessen Arbeiten immer wieder interdisziplinär ausgerichtet sind und den Kontakt mit den Geistes- und Kulturwissenschaften suchen.

In jüngster Zeit wurde die Strafrechtsgeschichte sowohl von Rechtshistorikern als auch von allgemeinen Historikern als Spielwiese entdeckt. Davon zeugen auf rechtswissenschaftlicher Seite die Studien von Lang (2009) zur Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren, von Hirsch (2008) sowie von Buchholz (2008–2009) zu Kriminologie und Strafrecht in der DDR, von Petrig Schuler (2001) und Lenarcic (2011) zur Entwicklung des Strafrechts in den Kantonen Schwyz und Aargau sowie von Gschwend (1996, 2005) zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit sowie zur Anwendbarkeit des Genozidbegriffs im Zusammenhang mit dem Hilfswerk «Kinder der Landstrasse».

Aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft existieren Studien von Gerodetti (2006), Speck (2006) und Delessert (2012) zur Strafbarkeit der Homosexualität in der Schweiz sowie von Kristina Schulz (Schulz/Schmitter 2011) zur Kriminalisierung und Entkriminalisierung der Abtreibung und den zugehörigen Debatten. Tanner (1993) legte einen Artikel vor, in welchem er am Beispiel eines Heroin-Schmugglerprozesses aufzeigte, wie Wissen und Glauben in diesem Verfahren immer neu miteinander in Bezug gesetzt wurden und eine als wahr erachtete Geschichte erzeugten, aufgrund derer drei der Angeklagten schliesslich verurteilt wurden.

Einen Sonderbereich der Strafrechtsgeschichte bilden Studien zur Militärjustiz, mit der sich die allgemeine Geschichtsschreibung bisher schwer tat. Es existieren daher dazu primär juristische Arbeiten, so von Buob (1974), der die Frage stellte, inwiefern sich Militärjustiz und demokratischer Rechtsstaat in der Schweiz vertragen würden, von Etter (1972: 19–44), der sich im Rahmen seiner Studie zu Armee und öffentlicher Meinung in der Zwischenkriegszeit auch mit der Haltung der Sozialdemokratischen Partei zur Militärjustiz beschäftigte sowie von Steiner (1983), der die Entstehung der modernen Militärjustiz im Rahmen des Sonderbundskriegs thematisierte.

Auch zum Bereich des Zivil- beziehungsweise Privatrechts und dessen Zweigen existiert eine Vielzahl von Studien. Eine Zusammenfassung aus sozial- und rechtshistorischer Sicht bietet dabei Caroni (1999). Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive – vgl. Studer in diesem Heft – waren es besonders eherechtliche Fragen, die auf Interesse stiessen, so bei Matter (2005), die beim Umgang von Scheidungsgerichten mit ehelicher Gewalt feststellte, dass die Gerichte zwar Gewalt in der Ehe grundsätzlich als nicht zulässig betrachteten, gleichzeitig aber Verständnis für männliche Täter zeigten, wenn sich die Frauen der patriarchalischen Ordnung nicht unterstellen wollten. Ähnliche Feststellungen machte auch Arni (2001) mit Blick auf Konflikte in der bürgerlichen Ehe um 1900.

Eine vergleichend angelegte Studie zum Adoptionsrecht im 19. Jahrhundert in der Schweiz, in Deutschland, Österreich und Frankreich publizierte Schoenenberger (1995). Ausgehend von der auf globaler Ebene seit der Antike sich entwickelnden

Rechtssituation diskutierte sie die unterschiedlichen Konzeptionen von Adoption und kam zum Schluss, dass die jeweils gültigen Regeln immer eine Folge der konkreten Situation und der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort waren.

Wirtschafts- und arbeitsrechtliche Aspekte werden in den Arbeiten von Thier, Wecker, Stöckli und Senn aufgegriffen. Wecker (1992, 2000) argumentierte dabei vor allem aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive und verwies dabei auf die Ambivalenz des Nachtarbeitsverbotes für Frauen und die Bedeutung, die es am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei der Konstruktion von Geschlecht hatte. Ganz auf der Linie von Senns Vorstellungen zur Juristischen Zeitgeschichte beschäftigte sich die Einzelstudie von Stöckli (1997) aus rechtshistorischer Perspektive ebenfalls mit arbeitsrechtlichen Fragen. Bei Thier (1999, 2009, 2011b) und Senn (2003) standen im Gegensatz dazu Fragen der Steuergesetzgebung, der Besteuerung der verschiedenen Klassen sowie des Aktien- und Kartellrechts im Vordergrund.

Weitere Studien entstanden im Zusammenhang mit den Arbeiten der Bergier-Kommission. Mit Blick auf das Recht analysierten sie den Handel mit geraubten Kulturgütern (Siehr 2001), denjenigen mit ausländischen Wertpapieren (Vischer 2001) sowie die Geschäftstätigkeit von Schweizer Lebensversicherern im Dritten Reich (Dreifuss 2001). In vielen Fällen stellten die Autoren unrechtmässiges Vorgehen fest und kritisierten die passive Rolle von Behörden.

Fragen des Verfassungsrechts, des Staatsrechts und der Einbürgerung wurden von den Arlettaz, Argast, Kury, Ratgeb, Schaer oder Studer aufgegriffen. Während Ratgeb (2003) sich auf die Verfassungsentwicklung in Graubünden im 19. Jahrhundert konzentrierte und vor allem Verfassungstexte und -entwürfe analysierte, untersuchte Schaer (2010) die verfassungsrechtlichen Hintergründe der Reparationszahlungen im Schweizer Sonderbundskrieg im Licht der bestehenden Völkerrechtslehre. Bei den Arlettaz (2004), Argast (2007), Kury (2003) und Studer (Studer/Arlettaz/Argast 2008) standen die politische und gesellschaftliche Praxis der Inklusion und Exklusion stärker im Vordergrund.

Im Rahmen der Bergier-Kommission diskutierte Kälin (2001) rechtliche Aspekte der Flüchtlingspolitik und kam zum Schluss, dass die Schweiz während der NS-Zeit geltende Bestimmungen zum Schutz der Flüchtlinge verletzt und mit der Forderung nach dem J-Stempel Rechtsvorstellungen aus NS-Deutschland übernommen habe, die der eigenen Rechtsordnung widersprachen.

Die Geschichte des Völkerrechts wurde in der Schweiz aus rechtshistorischer Perspektive nur selten thematisiert. Ein Beispiel ist die knapp 20 Seiten umfassende Beschäftigung mit der historischen Entwicklung in der Einführung in das Völkerrecht von Ziegler (2006). Zu den Ausnahmen gehören Vest (2011) mit seiner Studie zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechern sowie die rechtsgeschichtliche

Dissertation von Voigt (2000). Ersterer rezipierte nicht nur die Auswirkungen der Holocaustforschung auf den Wandel des Kriminalitätsverständnisses und das Verhältnis von Zeitgeschichte und Strafrecht am Beispiel des Befehlsnotstands, er griff auch die Thesen von Goldhagen, Milgram und Browning auf und kam dabei zum Schluss, dass kriminelle Karrieren im Bereich internationaler Makroverbrechen die Ausnahme bilden würden, «echte Karrieren in kriminellen Systemen» hingegen die Regel (Vest 2011: 51). Voigt (2000) thematisierte demgegenüber die politische und ideengeschichtliche Entwicklung im Rahmen der völkerrechtlichen Diskussion um die Abschaffung des transatlantischen europäischen Sklavenhandels. Sie entdeckte eine Vielzahl von religiösen, moralischen, humanitären, politischen und sozioökonomischen Motiven, die sich gegenseitig beeinflussten und den Sklavenhandel schliesslich zu Fall brachten.

Damit befand sich Voigt mitten in den Forschungsgebieten von Bitterli und Fisch. Während Bitterli (2004) rechtliche Aspekte nur am Rand thematisierte, bildeten Untersuchungen zu völkerrechtlichen Fragen einen Schwerpunkt von Fisch. Mit seiner Studie *Die europäische Expansion und das Völkerrecht* von 1984 legte er den Grundstein zu einer Reihe von Studien, in welchen er aufzeigte, wie sehr das Völkerrecht bis heute europäischen Vorstellungen verhaftet geblieben ist. Eine Enteuropäisierung der Welt sei gescheitert, so Fisch (2005), dem es immer ein Anliegen war, (Völker-)Recht nicht nur aus europäischer Perspektive zu betrachten (Fisch 1992). Als bisher letzte Studie legte Fisch (2010) mit dem Untertitel *Domestizierung einer Illusion* ein Werk zum Selbstbestimmungsrecht der Völker vor. Darin thematisierte er nicht nur Theorie und Praxis dieser Rechtsfigur, sondern sprach auch davon, dass diese sowohl diskreditiertes Ordnungsprinzip als auch Hoffnungsträger gewesen sei.

Ebenfalls intensiv mit der Rolle des Völkerrechts beschäftigte sich Matthias Schulz (2010, 2011). Im Vordergrund stand bei ihm allerdings das Verhältnis von politischer Macht und rechtlichen Normen im Rahmen des internationalen Staatensystems bis zum Ersten Weltkrieg. Eine Studie widmete er auch der Entstehung der Genfer Konvention. Mit einem stärkeren Fokus auf Kriege folgte Koller den von Fisch skizzierten Forschungsfeldern und thematisierte die Diskussionen unter Völkerrechtlern zum Umgang mit als «unzivilisiert» erachteten aussereuropäischen Kämpfern in Kriegen des kolonialen Zeitalters. Er kam dabei zum Schluss, dass der Einsatz «wilder» Soldaten in Kriegen zwischen «zivilisierten» Staaten [...] nur dann [als] zulässig [erachtet wurde], wenn die Beachtung der Normen des europäischen Kriegsvölkerrechts durch solche Einheiten gewährleistet sei und sie von europäischen Offizieren befehligt würden» (Koller 2001, 50).

In eine ähnliche Richtung, allerdings mit einem stärkeren Fokus auf den Diskurs in Europa sowie Nordamerika zur Problematik von internationalen Makroverbrechen, gehen die Studien von Segesser (2007, 2010). Dieser zeigt auf, dass die

an den Diskussionen beteiligten Rechtswissenschaftler zwar wissenschaftlichen Prinzipien verpflichtet waren, dabei aber immer innerhalb eines politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmens agierten, den sie bei bestem Willen nicht immer zu durchbrechen vermochten. Teilweise sind daraus resultierende Probleme wie im Fall des Völkermords an den Armeniern oder die Frage, was einen Völkermord überhaupt ausmacht, bis heute politisch, gesellschaftlich und rechtlich relevant geblieben (Vest 2000; Kieser et al. 2006; Germann 2011). Ebenfalls mit der Frage der Ahndung von Kriegs- und NS-Verbrechen sowie der Genozidproblematik beschäftigen sich die Studien von Stiller, Schaller, Pendas und Jah. Während die beiden letzten primär die Unterschiede im politischen, rechtlichen und historiografischen Umgang der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen thematisierten, leistete Stiller zusammen mit Priemel Grundlagenarbeit bei der Analyse der Nürnberger Nachfolgeverfahren (Priemel/Stiller 2013). Auch im Bereich der Genozidforschung, in dem sich die Arbeiten von Kieser und Schaller bewegen (Kieser/Schaller 2002; Schaller/Zimmerer 2009; Schaller 2011), hat Stiller (2012) kürzlich einen Artikel vorgelegt. Eine Besonderheit in der Beschäftigung mit Rechtsfragen im 20. Jahrhundert bildet die Studie von Ottiger (2005). Thema ist der Einzug des Motorfahrzeuges in das kantonale und eidgenössische Recht zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Historische Kriminalitätsforschung

Zum Schluss der Ausführungen soll noch ein Feld in den Blick genommen werden, das in jüngster Zeit den Rahmen der Rechtsgeschichte durch einen Perspektivenwechsel erheblich erweitert haben, nämlich die Historische Kriminalitätsforschung. Dabei handelt es sich gemäss Gerd Schwerhoff um einen Teilbereich der Sozialgeschichte, der «abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits» untersucht (Schwerhoff 2011: 12). Während die bereits thematisierte traditionelle Strafrechtsgeschichte die Delinquenz und damit die Sicht der Obrigkeit ins Zentrum des Interesses stellt, rückt die Devianz der Delinquenten und deren Lebenswelt ins Zentrum des Interesses der Historischen Kriminalitätsforschung (Eibach 2001: 104, 106–107). Auch wenn also nicht die rechtlichen Normen erkenntnisleitend sind, so bildet die Historische Kriminalitätsforschung doch einen wichtigen Aspekt einer «integralen Rechtsgeschichte».

Am Beispiel von Burghartz lässt sich zeigen, wie die Historische Kriminalitätsforschung aus einem Perspektivenwechsel der Strafrechtsgeschichte entstanden ist. Deren frühe Studien (1990) fokussierten noch stark auf die Delinquenz, zeigten

aber bereits Ansätze zu einer neuen Betrachtungsweise, indem sie den Aspekt der Disziplinierung ebenso thematisierten wie die Herkunft, den Beruf oder das Alter der betroffenen Personen sowie die Konfliktmuster. Mit der Zeit rückten die Normen in den Hintergrund, während sozial- und geschlechtergeschichtliche Aspekte in den Vordergrund traten (Burghartz 1992, 2011). Wichtige Studien aus dem Bereich der Historischen Kriminalitätsforschung beschäftigten sich auch mit dem Themenbereich der Hexenverfolgungen und der Rolle der Inquisition. Beispiele sind die Arbeiten von Ostorero (2011), Dunand (2009), Siebenhüner (2006), Brunold-Bigler (2003), Bundi (2003), Modestin und Utz Tresp (2002) sowie Monter (1976).

Weitere Studien waren geschlechterspezifischen Aspekten von Gewalt, der Gewalt auf der Strasse und in den Städten der frühen Neuzeit oder Delinquenz und Betrug im jüdischen Ghetto gewidmet (Eibach 1999, 2000, 2003). Die Jugendgewalt im Bern des 19. Jahrhunderts machten Eibach und Cottier (2011) zum Thema, während Loetz (1998) den Umgang mit Gotteslästerung, Ludi (1999) die Kriminalpolitik im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert und Kümin (2005) das Thema von Friede und Gewalt in alteuropäischen Wirtshäusern aufgriffen. Auch in den Studien von Quinche (2011) zur Geschichte der Kriminologie in der Schweiz und Europa spielen rechtliche Aspekte eine Rolle.

Fazit

Wie die Ausführungen deutlich gemacht haben, bildet die «integrale Rechtsgeschichte» ein disparates und vielfältiges Forschungsfeld, in dem sowohl Anknüpfungspunkte zur traditionellen als auch zur neuen Politikgeschichte, aber auch zur Sozial- und Kulturgeschichte bestehen. Diese sind in ersten Fall mehr pragmatischer und impliziter Natur, da Recht, Macht und Politik eng miteinander verknüpft sind. Gerade die jüngeren Forschungen aus den Bereichen der Juristischen Zeitgeschichte oder der Historischen Kriminalitätsforschung zeigen, dass es auch im Bereich der Rechtsgeschichte in den letzten Jahren zu einer Verlagerung von politikgeschichtlichen und machtbefugten Ansätzen zu solchen sozial- und kulturgeschichtlicher Natur gekommen ist. Wie in anderen Feldern bedeutet dies für die Politikgeschichte eine Herausforderung, denn es gilt diese Ansätze aufzugreifen und mit bestehenden Methoden und Ansätzen zu verknüpfen, wie dies im Ansatz einige der vorgestellten Studien zur Geschichte der öffentlichen Ordnung und zur Geschichte des Völkerrechts schon getan haben. Wichtig ist für die Zukunft, dass dem Wunsch nach einer «integralen Rechtsgeschichte» noch stärker als bisher sowohl in der Geschichtswissenschaft als auch in der Rechtswissenschaft Rechnung getragen wird. Der 39. Deutsche Rechtshistorikertag im

September 2012 ist dafür ein gutes Omen, obwohl – aus welchen Gründen auch immer – viele der an dieser Stelle erwähnten Forscherinnen und Forscher aus der Schweiz daran nicht beteiligt waren.

Bibliografie

Eine erweiterte Bibliografie, die neben den im Artikel erwähnten Referenzen weitere Literaturangaben enthält, ist auf der Homepage von *traverse* verfügbar (www.revue-traverse.ch).

- Alkalay Michael (1984), *Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf die Rechtsetzung und Rechtsprechung der Helvetischen Republik*, Zürich.
- Argast Regula (2007), *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933*, Göttingen.
- Arlettaz Gérald, Arlettaz Silvia (2004), *La Suisse et les étrangers. Immigration et formation nationale (1848–1933)*, Lausanne.
- Arni Caroline (2001), «Ein seit Jahren morscher Bau». Ehekritik, Scheidungsrecht und Konflikte in der bürgerlichen Ehe um 1900», *FamPra. Die Praxis des Familienrechts* 2, 458–478.
- Aubert Jean François (1983), *Petite Histoire Constitutionnelle de la Suisse*, 4. Aufl., Bern.
- Bitterli Urs (2004), *Die «Wilden» und die «Zivilisierten». Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung*, 3. Aufl., München.
- Blickle Peter, Kissling Peter, Schmidt Heinrich-Richard (Hg.) (2003), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raums in Oberdeutschland*, Frankfurt a. M.
- Brunold-Bigler Ursula (2003), *Teufelsmacht und Hexenwerk. Lehrmeinungen und Exempel in der «Magiologia» des Bartholomäus Anhorn (1616–1700)*, Chur.
- Buchholz Erich (2008–2009), *Strafrecht im Osten. Ein Abriss über die Geschichte des Strafrechts der DDR*, 2 Bände, Berlin.
- Bundi Martin (2003), *Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit*, Bern.
- Buob Ernst (1974), *Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat*, Zürich.
- Burghartz Susanna (1990), *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich.
- Burghartz Susanna (1992), «Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert», in Dülsen Richard van (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M., 13–40.
- Burghartz Susanna (2011), «Im Angesicht der Armut. Ordnung, Regulierung und Fürsorge im 16. und 17. Jahrhundert», in Mooser Josef, Wenger Simon (Hg.), *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel, 49–72.
- Carlen Louis (1967), *Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution. Beiträge zur Verfassungsgeschichte*, Freiburg i. Üe.
- Carlen Louis (1970), *Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Innsbruck.
- Carlen Louis (1973), «Kanonisches Recht in Freiburg im Mittelalter», in Carlen Louis (Hg.), *Festschrift für Eugen Isele zum 70. Geburtstag*, Freiburg i. Üe., 11–33.
- Carlen Louis (1977), «Arbeiterschutz in der Schweiz bis 1800», in Flossmann Ursula (Hg.), *Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift für Hermann Eichler zum 70. Geburtstag*, Wien, 69–88.
- Carlen Louis (1988), *Rechtsgeschichte der Schweiz*, 3. Aufl., Bern.
- Caroni Pio (Hg.) (1984), *Beiträge des Rechts zur Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme (1850–1900)*, Bern.

- Caroni Pio (1988), *Liberale Verfassung und bürgerliches Gesetzbuch im XIX. Jahrhundert*, Bern.
- Caroni Pio (1999), «Privatrecht». *Eine sozialhistorische Einführung*, Basel.
- Caroni Pio (2000), «Republikanisches Handelsrecht im XIX. Jahrhundert», *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 22, 391–405.
- Caroni Pio (2005), «Blicke über den Gartenzaun. Von den Beziehungen der Rechtsgeschichte zu ihren historischen Nachbarwissenschaften», in Pahlow Louis (Hg.), *Die zeitliche Dimension des Rechts: Historische Rechtsforschung und geschichtliche Rechtswissenschaft*, Paderborn, 27–55.
- Delessert Thierry (2012), «Les homosexuels sont un danger absolu». *Homosexualité masculine en Suisse pendant la Seconde Guerre mondiale*, Lausanne.
- Dreifuss Eric L. (2001), «Die Geschäftstätigkeit der Schweizer Lebensversicherer im «Dritten Reich». Rechtliche Aspekte und Judikatur», in Thürer Daniel, Haldemann Frank (Hg.), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht*, Bd. II: *Privatrecht* (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 19), Zürich, 207–314.
- Dunand Carine (2009), *Des montagnards endiablés. Chasse aux sorcières dans la vallée de Chamonix (1458–1462)*, Lausanne.
- Eibach Joachim (1999), «Stigma Betrug. Delinquenz und Ökonomie im jüdischen Ghetto», in Berding Helmut, Klippel Diethelm, Lottes Günther (Hg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen, 15–38.
- Eibach Joachim (2000), ««Böse Weiber» und «grobe Kerle». Delinquenz, Geschlecht und sozio-kulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt», in Blauert Andreas, Schwerhoff Gerd (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz, 669–688.
- Eibach Joachim (2001), «Recht – Kultur – Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia», *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 23, 102–120.
- Eibach Joachim (2003), *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn.
- Eibach Joachim (2009), «Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit», *Geschichte und Gesellschaft* 35, 488–533.
- Eibach Joachim, Cottier Maurice (2011), «Geselligkeit und Gewalt junger Männer im 19. Jahrhundert», in Martig Peter et al. (Hg.), *Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern, 252.
- Escher Markus (1977), *Das Recht des Gastgewerbes im alten Bern*, Freiburg i. Üe.
- Etter Jann (1972), *Armee und öffentliche Meinung in der Zwischenkriegszeit*, Bern.
- Fisch Jörg (1984), *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart.
- Fisch Jörg (1992), «Law as a Means and as an End. Some Remarks on the Function of European and Non-European Law in the Process of European Expansion», in Mommsen Wolfgang J., Moor Jaap de (ed.), *European Expansion and Law. The Encounter of European and Indigenous Law in 19th and 20th-Century Africa and Asia*, Oxford, 15–38.
- Fisch Jörg (2005), «Eine gescheiterte Ent-Europäisierung der Welt. Das europäische Völkerrecht zwischen Abschottung und universaler Einmischung», *Wolfenbütteler Beiträge* 13, 9–25.
- Fisch Jörg (2010), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*, München.
- Furrer Norbert (2008), «Einvernahme und Freispruch Johann Rudolf Wäbers im Mordfall Samuel Aprell», in Holenstein André et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern, 475.
- Gerber Roland (2001), *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*, Weimar.
- Germann Christophe (2011), «Time to Rethink Genocide when the «Crime of Crimes» Depends on the Color of a Star», *Cultural Genocide in International Law*, <http://culturalgenocideresearch.blogspot.ch/2011/02/presentation-at-2011-war-crimes.html> (Version vom 22. 2. 2011).

- Gerodetti Natalia (2006), «Konstruktionen von Homosexualität während der Vereinheitlichung des (Schweizer) Strafgesetzbuchs», in Opitz Claudia, Studer Brigitte, Tanner Jakob (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich, 311–324.
- Gmür Rudolf, Roth Andreas (2003), *Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte*, 10. Aufl., München.
- Grünenfelder Lukas (2007), *Das Zürcher Ehegericht. Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698*, Zürich.
- Gschwend Lukas (2005), «Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – Ein Fall von Völkermord in der Schweiz?», *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 6, 161–179.
- Gschwend Lukas (2007), «Vom Liberalismus zum Marxismus oder die Suche nach dem «richtigen Recht» – Gedanken zum 40. Todestag Arthur Baumgartens (1884–1966)», *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 8, 332–358.
- Henry Philippe (1984), *Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIII^e siècle (1707–1806)*, Neuchâtel.
- Hesse Christian (1999), «Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Twing und Bann», in Beer Ellen J. et al., *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern, 334.
- Hirsch Steffen (2008), *Der Typus des «sozial desintegrierten Straftäters» in Kriminologie und Strafrecht der DDR. Ein Beitrag zur Geschichte täterstrafrechtlicher Begründungen*, Göttingen.
- Hofer Sibylle (2008), «Gerichte und Verfahren», in Holenstein André et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern, 471–477.
- Hofer Sibylle (2010), «Der lange Weg zum bernischen Verwaltungsgericht», in Herzog Ruth, Feller Reto (Hg.), *Bernische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart. 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern*, Bern, 1–33.
- Hofer Sibylle (2011), *Richter zwischen den Fronten. Die Urteile des Berner Prozesses um die «Protokolle der Weisen von Zion» 1933–1937*, Basel.
- Holenstein André (1991), *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart.
- Holenstein André (2003), «Gute Policey» und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), Epfendorf.
- Iseli Andrea (2009), *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit*, Stuttgart.
- Jah Akim (2004), «Juristische und historische Wahrheitssuche im Berliner Bovensiepen-Verfahren. Die Deportation der Berliner Juden und das Verfahren gegen Mitarbeiter der Stapoleitstelle Berlin», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1, 51–63.
- Kälin Walter (2001), «Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg», in Thürer Daniel, Haldemann Frank (Hg.), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht*, Bd. I: *Öffentliches Recht* (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 18), Zürich, 261–515.
- Kieser Hans-Lukas, Schaller Dominik J. (Hg.) (2002), *Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah*, Zürich.
- Kieser Hans-Lukas et al. (Hg.) (2006), *Der Völkermord an den Armeniern, die Türkei und Europa*, Zürich.
- Kissling Peter (1999), «Gute Policey» im Berchtesgadener Land. Rechtsentwicklung und Verwaltung zwischen Landschaft und Obrigkeit 1377 bis 1803, Frankfurt a. M.
- Kley Andreas (2008), *Verfassungsgeschichte der Neuzeit: Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz*, Bern.
- Kley Andreas (2011), *Geschichte des öffentlichen Rechts in der Schweiz*, Zürich.
- Klippel Diethelm (1985), *Juristische Zeitgeschichte. Die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Zivilrechtswissenschaft*, Giessen.
- Klippel Diethelm (2002), «Rechtsgeschichte», in Eibach Joachim, Lottes Günther (Hg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen, 126–141.

- Koller Christian (2001), ««Wilde» in «zivilisierten» Kriegen – Umriss einer vergessenen Völkerrechtsdebatte des kolonialen Zeitalters», *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 23, 30–50.
- Kölz Alfred (1992–2004), *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 2 Bände, Bern.
- Kuhn Konrad J., Ziegler Beatrice (2009), «Die Schweiz und die Sklaverei. Zum Spannungsfeld zwischen Geschichtspolitik und Wissenschaft», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1, 116–130.
- Kümin Beat (2005), «Friede, Gewalt und öffentliche Räume – Grenzziehungen im alteuropäischen Wirtshaus», in Ulbricht Claudia, Jarzebowski Claudia, Hohkamp Michaela (Hg.), *Gewalt in der Frühen Neuzeit*, Berlin, 131–139.
- Kümin Beat (2007), *Drinking Matters. Public Houses and Social Exchange in Early Modern Central Europe*, Basingstoke.
- Kury Patrick (2003), *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich.
- Landolt Oliver (2006), «Die Kriminalisierung von Kriegsverbrechen. Das Beispiel der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», in Opitz Claudia, Studer Brigitte, Tanner Jakob (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich, 93–107.
- Lang Dominik (2009), *Sodomie und Strafrecht. Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren*, Frankfurt a. M.
- Lau Thomas (2009), ««Da erhob sich aber ein Schrei über Sodom» – Sodomitenverfolgung in Zürich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts», *Invertio. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualität* 11, 8–21.
- Lenarcic Mirko (2011), *Das Strafrecht des Kantons Aargau von 1803 bis 1868 mit Schwerpunkt auf dem Kanton-Aargauischen Gesetzbuch über Kriminal-Verbrechen vom 19. Christmonat 1804*, Zürich.
- Liver Peter (1936), *Die öffentliche Verwaltung und Organisation der Landschaft Rheinwald. Ihre Stellung im Feudalstaat, im Freistaat Gemeiner Drei Bünde und im Kanton Graubünden*, Bern.
- Liver Peter (1954), *Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854. Ihre Entstehung und geschichtliche Bedeutung*, Chur.
- Liver Peter (1962), «Das Schweizerische Zivilgesetzbuch: Entstehung und Bewährung», *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, N. f. 81, 9–50.
- Liver Peter (1970), *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur.
- Liver Peter (1978), «Mühlenrechte und Mühlenprozesse in Graubünden», *Bündner Jahrbuch* 20, 15–32.
- Liver Peter (1989), «Das Ansprechen zur Ehe im kirchlichen und staatlichen Recht des Mittelalters und der Neuzeit, mit besonderer Berücksichtigung des bündnerischen Statutarrechts», *Jahrbuch der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 119, 123–159.
- Loetz Francisca (1998), «La petite délinquance du blasphème. Jurons et jurements dans l'Etat de Zurich (vers 1450–1798)», in Garnot Benoît (éd.), *La petite délinquance du Moyen Age à l'époque contemporaine*, Dijon, 417–430.
- Ludi Regula (1999), *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen.
- Luminati Michele (1995), *Erdbeben in Noto – Krisen- und Katastrophenbewältigung im Barockzeitalter*, Zürich.
- Luminati Michele (2000), ««Dann wird's flott werden». Zur Entstehung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert», *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 1, 155–173.
- Luminati Michele (2009), «Zur Geschichte des mittelalterlichen Notariats in Graubünden», in Ackermann Jürg-Beat, Bommer Felix (Hg.), *Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon*, Zürich, 203–213.
- Luminati Michele et al. (2011), *Kanon und Kanonisierung. Ein Schlüsselbegriff der Kulturwissenschaften im interdisziplinären Dialog*, Basel.

- Matter Sonja (2005), *Verletzte Körper. Eheliche Gewalt vor dem Luzerner Scheidungsgericht zu Beginn der 1940er Jahre*, Nordhausen.
- Modestin Georg, Utz Tremp Kathrin (2002), «Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 52, 103–162.
- Moine Virgile (1958), «De l'influence des idées françaises sur la Constitution bernoise de 1831», *Beiträge zur bernischen und schweizerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Bern, 501–517.
- Monter E. William (1976), *Witchcraft in France and Switzerland. The Borderlands During Reformation*, Ithaca.
- Moos Andreas (1995), *Zünfte und Regiment. Zur Zunftverfassung Zürichs im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Müller-Büchi Emil Franz Josef (1968), «Geldleihe im mittelalterlichen Freiburg i. Ü. Ein Beitrag zur Geschichte der Zinsfrage, des Wucherer- und des Hehlerrechtes», in *Festgabe für Wilhelm Schönenberger*, Freiburg i. Üe., 69–89.
- Müller-Büchi Emil Franz Josef (1977), *Philipp Anton von Segesser. Das Konzil, die Revision der Bundesverfassung und der Kulturkampf*, Freiburg i. Üe.
- Müller-Burgherr Thomas (1987), *Die Ehrverletzung. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts der deutschen und rätomanischen Schweiz von 1252–1798*, Zürich.
- Opitz Claudia (Hg.) (1995), *Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung*, Freiburg.
- Ostorero Martine (2011), *Le diable au sabbat. Littérature démonologique et sorcellerie (1440–1460)*, Florence.
- Ottiger Ivan (2005), *Automobilismus und Rechtsetzung. Über den Einzug des Motorfahrzeuges ins kantonale und eidgenössische Recht zwischen 1900 und 1931*, Zürich.
- Pahud de Mortanges René (1987), *Die Archetypik der Gotteslästerung als Beispiel für das Wirken archetypischer Vorstellungen im Rechtsdenken*, Freiburg i. Üe.
- Pahud de Mortanges René (2007), *Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss*, Zürich.
- Pendas Devin O. (2004), «Truth and its Consequences. Reflections on Political, Historical and Legal «Truth» in West German Holocaust Trials», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1, 25–38.
- Petrig Schuler Eva (2001), *Der Weg zum Strafrecht des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert*, Zürich.
- Peyer Hans Conrad (1978), *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich.
- Porret Michel (1995), *Le Crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genève.
- Porret Michel (2009), *L'ombre du diable. Michée Chauderon, dernière sorcière exécutée à Genève (1652)*, Chêne-Bourg.
- Priemel Kim Christian, Stiller Alexa (Hg.) (2013), *NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung*, Hamburg.
- Programm des 39. Deutschen Rechtshistorikertages in Luzern vom 2.–6. September 2012 (2012), Luzern.
- Quinche Nicolas (2011), *Sur les traces du crime. De la naissance du regard indicial à l'institutionnalisation de la police scientifique et technique en Suisse et en France. L'essor de l'Institut de police scientifique de l'Université de Lausanne*, Genève.
- Rathgeb Christian (2003), *Die Verfassungsentwicklung Graubündens im 19. Jahrhundert*, Zürich. *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)*, www.ssrq-sds-fds.ch/online (Version vom 29. 5. 2012).
- Schaer Alexander (2010), «Wir gehören zusammen und Bruderliebe rechnet nicht». Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung der Reparationszahlungen im Schweizer Sonderbundskrieg im Lichte der Völkerrechtslehre, Zürich.
- Schaller, Dominik J. (2011), «Genocide in Colonial South-West Africa. The German War Against the Herero and Nama, 1904–1907», in Totten Samuel, Hitchcock Robert K. (ed.), *Genocide of Indigenous Peoples*, New Brunswick, 37–60.

- Schaller Dominik J., Zimmerer Jürgen (ed.) (2009), *Late Ottoman Genocides. The Dissolution of the Ottoman Empire and Young Turkish Population and Extermination Policies*, London.
- Schmid Regula (1995), *Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471*, Zürich.
- Schoenenberger Marie-Bernadette (1995), *Histoire du droit de l'adoption de la fin de l'Ancien régime au Code civil suisse (Suisse, Allemagne, Autriche, France)*, Fribourg.
- Schulz Kristina, Schmitter Leena (2011), «Skandalisierung – Enttabuisierung – Politisierung. Mobilisierung für freien Schwangerschaftsabbruch in Grossbritannien und der Schweiz», *Ariadne. Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte* 60, 28–35.
- Schulz Matthias (2010), «Macht, internationale Politik und Normenwandel im Staatensystem des 19. Jahrhunderts», in Lappenküper Ulrich, Marcowitz Reiner (Hg.): *Macht und Recht. Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn, 113–134.
- Schulz Matthias (2011), «Staaten, Zivilgesellschaft und humanitärer Internationalismus. Ihr Zusammenwirken bei der Entstehung der Genfer Konvention für den Schutz der Kriegsverwundeten (1864)», in Eckart Wolfgang U., Osten Philipp (Hg.): *Schlachtenschrecken – Konventionen. Das Rote Kreuz und die Erfindung der Menschlichkeit im Kriege*, Freiburg, 27–48.
- Schwerhoff Gerd (2011), *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a. M.
- Segesser Daniel Marc (2007), «Die historischen Wurzeln des Begriffs <Verbrechen gegen die Menschlichkeit>», *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 8, 75–101.
- Segesser Daniel Marc (2010), *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945*, Paderborn.
- Senn Marcel (1982), *Rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel. Ein Beitrag zur Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte der Rechtsgeschichte*, Zürich.
- Senn Marcel (2002), *Recht – gestern und heute. Juristische Zeitgeschichte*, Zürich.
- Senn Marcel (2003), «Bluntschlis Konzept des Zürcher Aktienrechts», in Hans-Caspar von der Crone et al., *Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht. Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag*, Zürich, 137–152.
- Senn Marcel, Gschwend Lukas (2010), *Rechtsgeschichte II – Juristische Zeitgeschichte*, 3. Aufl., Zürich.
- Senn Marcel, Gschwend Lukas, Pahud de Mortanges René (2009), *Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage*, 3. Aufl., Zürich.
- Siebenhüner Kim (2006), «Zwischen Justiz, Pädagogik und Bürokratie. Zur Gewalt der römischen Inquisition (1600–1750)», in Greyerz Kaspar von, Siebenhüner Kim (Hg.), *Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500–1800)*, Göttingen, 383–401.
- Siehr Kurt (2001), «Rechtsfragen zum Handel mit geraubten Kulturgütern in den Jahren 1933–1950», in Daniel Thürer, Frank Haldemann (Hg.), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht*, Bd. II: *Privatrecht* (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 19), Zürich, 125–203.
- Simon-Muscheid Katharina (1999), «Reden und Schweigen vor Gericht. Klientelverhältnisse und Beziehungsgeflechte im Prozessverlauf», in Häberlein Mark (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz, 35–52.
- Speck Anton-Andreas (2006), «Es drängt sich eine Versetzung an einen sehr abgelegenen Ort auf ...». Homosexualität im Konfliktfeld von Straffreiheit und Konzepten <öffentlicher Ordnung> am Beispiel einer Administrativuntersuchung im Eidgenössischen Politischen Departement 1945», in Opitz Claudia, Studer Brigitte, Tanner Jakob (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich, 325–336.
- Steiner Bruno (1983), *Die eidgenössische Militärjustiz unter General Dufour im Sonderbundskrieg 1847/1848. Ein Forschungsbericht zur Entstehungsgeschichte der modernen schweizerischen Militärstrafrechtspflege*, Zürich.

- Stiller Alexa (2012), «Semantics of Extermination: The Use of the New Term Genocide in the Nuremberg Trials and the Genesis of a Master Narrative», in Priemel Kim Christian, Stiller Alexa (ed.), *Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives, and Historiography*, New York, 104–133.
- Stöckli Jean-Fritz (1997), «Arbeitsrecht zwischen Vertrag und Gesetzgebung. Debatten der Gegenwart in historischer Perspektive», in Siegenthaler Hansjörg (Hg.), *Wissenschaft und Wohlfahrt. Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Zürich, 115–135.
- Stolleis Michael (1993), *Juristische Zeitgeschichte – ein neues Fach?* Baden-Baden.
- Studer Brigitte, Arlettaz Gérald, Argast Regula (Hg.) (2008), *Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart*, Zürich.
- Tanner Jakob (1993), «Ungezählte dunkle Wege führen vom Basler Laboratorium in alle Winde ...». Der internationale Heroin-Schmuggelprozess in Basel vom November 1931», *travers. Zeitschrift für Geschichte* 0, 52–68.
- Tanner Jakob (2000), «Die faktische Kraft des Normativen? Zur Bedeutung des Rechts im gesellschaftlichen Wandel», in Verein Junger RechtshistorikerInnen Zürich (Hg.), *Rechtsgeschichte(n) / Histoire(s) du droit / Storia/storie del diritto / Legal histori(es)*, Frankfurt a. M., 13–27.
- Teuscher Simon (2010), «Document Collections, Mobilized Regulations, and the Making of Customary Law at the End of the Middle Ages», *Archival Science* 10, 211–229.
- Thier Andreas (1999), *Steuergesetzgebung und Verfassung in der konstitutionellen Monarchie. Staatssteuerreformen in Preussen 1871–1893*, Frankfurt a. M.
- Thier Andreas (2009), «Traditions of Wealth Taxation in Germany», in Tiley John (ed.), *Studies in the History of Tax Law*, vol. 3, Oxford, 73–88.
- Thier Andreas (2011a), *Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140*, Frankfurt a. M.
- Thier Andreas (2011b), «Schweizerische Kartellrechtstradition und «more economic approach». Zur bundesgerichtlichen Rechtsprechungspraxis 1896–1960», in Sethe Rolf et al., *Kommunikation. Festschrift für Rolf H. Weber*, Bern, 621–645.
- Utz Tresp Kathrin (1999), *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg i. Üe.
- Vest Hans (2000), «Zur Leugnung des Völkermordes an den Armeniern 1915. Eine politisch noch immer und strafrechtlich erneut aktuelle Kontroverse», *Aktuelle Juristische Praxis* 9, 66–72.
- Vest Hans (2011), *Völkerrechtsverbrecher verfolgen. Ein abgestuftes Mehrebenenmodell systemischer Tatherrschaft*, Bern.
- Vischer Frank (2001), «Der Handel mit ausländischen Wertpapieren während des Krieges und die Probleme der deutschen Guthaben in der Schweiz sowie der nachrichtenlosen Vermögen aus rechtlicher Sicht», in Thürer Daniel, Haldemann Frank (Hg.), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht*, Bd. II: *Privatrecht* (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 19), Zürich, 15–65.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) (2002), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*, Zürich.
- Voigt Janine (2000), *Die Abschaffung des transatlantischen europäischen Sklavenhandels im Völkerrecht*, Zürich.
- Vormbaum Thomas (2007), «Zum Geleit», *Journal der Juristischen Zeitgeschichte. Zeitschrift für die Rechtsgeschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts* 1, 1.
- Wecker Regina (1992), «Tra protezione e discriminazione. Le leggi a tutela delle lavoratrici in Svizzera dal 1846 al 1991», in Pesenti Yvonne (ed.), *Femminile plurale. Itinerari di storia delle donne in Svizzera dall'Ottocento a oggi*, Lugano, 41–52.
- Wecker, Regina (2000), «Regulierung und Deregulierung des «kleinen Unterschieds». Nachtarbeitsverbot und Konstruktion von Geschlecht», *L'homme* 11, 37–48.
- Ziegler, Andreas R. (2006), *Einführung in das Völkerrecht*, Bern.

WIDERSPRUCH

Beiträge zu
sozialistischer Politik

62

Care, Krise und Geschlecht

Feministische Positionen zur Wirtschaftskrise;
Krisenpolitik in Nord und Süd; Staatsfinanzen,
Haushaltsökonomie und Geschlechtergerechtigkeit;
Haus- und Betreuungsarbeit; Gesundheitsversorgung
in Polen; Migration und Prekarität; Care-Syndrom
und Sorge für Andere; Gender und Macht im südlichen
Afrika

L. Fankhauser, C. Michel, S. Razavi, K. Mader,
E. Charkiewicz, M. Amacker, S. Schilliger,
U. Knobloch, C. Wichterich, A. Sancar, F. Müller,
F. Haug, C. Ehrwein Nihan, G. Notz, R. Schäfer

Diskussion

A. Demirovic: Hegemonialer Neoliberalismus?
T. Soiland: Lacan und Marx
F.O. Wolf: *Das Kapital* neu lesen
S. Kerber-Clasen: Solidarische Ökonomie

Marginalien / Rezensionen

Von einer Krise der betreuenden,
pflegenden, versorgenden Arbeit,
der Care-Arbeit, ist gar die Rede.

Zu oft vermischt sich diese
Besorgnis indessen mit dem
Bestreben, ein «Erfolgsmodell»
fortzuschreiben, das seine
Probleme stets nach denselben
destruktiven Rezepten angeht:
noch intensivere Nutzung der
Arbeitskraft und ihrer Ressourcen,
selektive Ausbeutung von
Migrantinnen und Migranten,
Indienstnahme sozialer und
familiärer Sorgearbeit,
Kommerzialisierung gemein-
wirtschaftlicher Leistungen.

WIDERSPRUCH

Beiträge zu
sozialistischer Politik

61

Diktatur der Finanzmärkte, EU-Krise und Widerstand

Herrschaft des Finanzkapitals; EU-Wirtschaftsregierung;
Geschlechterdemokratie; Griechenland unter Troika-
Diktat; EU-Verfassungspolitik; Unternehmensgewinne
und Staatsschulden; Gewerkschaften und Eurokrise;
Reichtum und Armut; Finanztransaktionssteuer;
EU-Rohstoffpolitik; EU-Beitritt und Souveränität

J. Bischoff, A. Scheele, K. Dräger, G. Kritidis,
G. Kassimatis, H.-J. Bieling, W. Vontobel, R. Herzog,
H. Schüppli, V. Pedrina, N. Imboden, R. Erne, U. Mäder,
P. Wahl, P. Niggli, G. Trepp, H.-J. Fehr

Diskussion

R. Bossart: Atheismus und Religionskritik
C. Goll: Gewalt gegen Frauen
H. Schui: Zukunft der Wirtschaftsdemokratie
P. Angele et al.: Gewerkschaftliches Organizing

Marginalien / Rezensionen / Zeitschriftenschau

Der Sünde vergangener „Mass-
losigkeit“ folgt die wirtschaftliche
und soziale Strangulierung der
hochverschuldeten Länder – mit
drastischen Folgen für die einkom-
mensschwachen Bevölkerungsmehrheiten, ebenso für die lokalen
Wirtschaften, deren Wachstums-
basis zerfällt. Dagegen richten
sich anhaltende Proteste.

224 / 216 Seiten; Fr. 25.–

Abonnement: Fr. 40.–

im Buchhandel oder bei

WIDERSPRUCH
Postfach, 8031 Zürich
Tel./Fax 044 273 03 02
vertrieb@widerspruch.ch
www.widerspruch.ch